

<b>A. JUGENDORDNUNG</b>	<b>3</b>
§ 1 Vereinsjugend	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Jugendtag	3
§ 5 Jugendausschuss	4
§ 6 Jugendfinanzen	4
§ 7 Jugendordnungsänderungen	5
§ 8 Inkrafttreten	5

**Vorbemerkung:**

***Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche wie diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.***

**Zusammenfassung: mit Präsidium und/oder Abteilungen abgestimmte §§**

§§ Satzung	Abgestimmt mit	
	Präsidium	Abteilungen
§ 1 Vereinsjugend	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
§ 2 Aufgaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
§ 3 Organe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
§ 4 Jugendtag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
§ 5 Jugendausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
§ 6 Jugendfinanzen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
§ 7 Jugendordnungsänderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
§ 8 Inkrafttreten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag Jugendtag 27.03.2025

## **A. Jugendordnung**

### **§ 1 Vereinsjugend**

- (1) Gemäß § 19 Abs. 6 der Vereinssatzung hat der Jugendtag nachstehende Jugendordnung erlassen. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend im Verein.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
- Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und Leistungssportlichen Ausprägungen;
  - Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
  - Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
  - Ausbau der nationalen und internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
  - Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe der Vereinsjugend sind:
- der Jugendtag
  - der Jugendausschuss

### **§ 4 Jugendtag**

- (1) Der Jugendtag besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und allen regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitgliedern. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Jugend des Vereins.
- (2) Der Jugendtag ist zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendausschusses
  - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
  - Beratung und Genehmigung des vom Jugendausschuss vorgelegten Haushaltsplanes
  - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
  - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
  - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Erlass und Änderung der Jugendordnung

- (3) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Er findet zeitlich vor der ordentlichen **Mitgliederversammlung** des Vereins statt.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Außerdem sind die Erziehungsberechtigten der Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stimmberechtigt (pro Kind darf nur eine Stimme abgegeben werden).
- (5) Der Jugendausschuss lädt mindestens 2 Wochen vorher zum Jugendtag unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich ein.
- (6) Auf Antrag von  $\frac{1}{2}$  der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendausschusses findet ein außerordentlicher Jugendtag statt. Der außerordentliche Jugendtag muss innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- (7) Der Jugendtag ist unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen richten sich nach der Geschäftsordnung des Vereins.

## § 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem:
  - Jugendleiter (Vorsitzender der Vereinsjugend)
  - Stellvertretenden Jugendleiter
  - Kassenführer
  - Beisitzer
- (2) Der Jugendausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (3) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages.
- (4) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
- (5) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Ausschusses im Amt.
- (6) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden der **Mitgliederversammlung** vorgestellt.
- (7) Der Jugendausschuss kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

## § 6 Jugendfinanzen

- (1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- (2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens. Der Jugendausschuss ist daher dem **Präsidium** gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Jugendordnung wurde in der Sitzung des Jugendtages am 27.03.2025 in Kürten-Biesfeld beschlossen.
- (2) Gemäß § 19 Abs. 6 tritt die Jugendordnung frühestens mit der Bestätigung des Gesamtvorstands in Kraft.

Beschlussvorschlag Jugendtag 27.03.2025